

2.5. "Sofortprogramm" bei der direkten Bundessteuer

(vom 9. Oktober 1987)

Im Rahmen der Beratungen zu den Bundesgesetzen über die Steuerharmonisierung und über die direkte Bundessteuer entschied der Ständerat im Oktober 1986, die bisher gemeinsam diskutierten Vorlagen voneinander abzukoppeln. Dies ermöglicht eine getrennte Behandlung und insbesondere eine voneinander unabhängige Inkraftsetzung beider Gesetze.

Im Verlaufe der Behandlung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer einigten sich die beiden Kammern im Jahre 1987 auf ein sogenanntes "Sofortprogramm". Mit diesem "Sofortprogramm" soll noch vor Einführung des Bundesgesetzes die Steuerbelastung von Familien reduziert werden.

Die wichtigsten Entscheide in chronologischer Reihenfolge:

- 1987, 27. August: Die mit der Überprüfung der Gesetzesvorlage über die direkte Bundessteuer betraute nationalrätliche Kommission entscheidet, dem Plenum ein "Sofortprogramm" zu unterbreiten. Dieses Programm soll bereits für die Zeit vor Inkraftsetzung des Gesetzes einen Doppeltarif für Alleinstehende und Verheiratete, erhöhte Sozialabzüge und einen modifizierten Zweitverdienerabzug enthalten.
- 1987, 23. September: Mit 105 zu 31 Stimmen beschliesst der Nationalrat gemäss Antrag seiner Kommission, bei der direkten Bundessteuer mit Wirkung ab der Steuerperiode 1989/90 folgende Steuererleichterungen einzuführen ("Sofortprogramm"):
 - Doppeltarif (je einen Tarif für Verheiratete und Alleinstehende);
 - Erhöhung des Kinderabzuges von 2'200 auf 4'000 Franken.
 - An die Stelle des bisherigen fixen Abzuges von 4300 Franken vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten tritt ein auf dem niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten zu berechnender Abzug von 20%, mindestens 2000, höchstens 5000 Franken.
- 1987, 7. Oktober: Der Ständerat schliesst sich dem Entscheid des Nationalrates an und nimmt das "Sofortprogramm" ebenfalls an.
- 1987, 9. Oktober: Beide Räte nehmen in der Schlussabstimmung den Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer, das sogenannte "Sofortprogramm", an. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 1989 in Kraft (Steuerperiode 1989/90). Die daraus resultierenden Mindereinnahmen liegen in der Grössenordnung von 365 Mio. Franken pro Jahr. Der Bundesbeschluss ist zeitlich befristet, und zwar auf den Zeitpunkt der Einführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer oder aber spätestens bis Ende 1992. Die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz wird trotz der Einführung des "Sofortprogramms" ihre Steuerinitiative "für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern" (vgl. unten Ziff. 10.2.) nicht zurückziehen. Damit gedenkt sie auf die weiteren Arbeiten am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Druck auszuüben.
- 1990, 17. Oktober 1990: Die Geltungsdauer des von den eidg. Räten im Herbst 1987 verabschiedeten "Sofortprogramms" ist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer vorgesehen, längstens aber bis zum 31. Dezember 1992. Nun ist es aber möglich, dass dieses Gesetz nicht auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden kann, sondern erst zwei Jahre später (siehe oben Ziff. 2.3.).

Um dies zu vermeiden, hat der Bundesrat beschlossen, dem Parlament einen Bundesbeschluss vorzulegen, mit welchem das "Sofortprogramm" bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens für die Dauer der Verfassungsgrundlage der direkten Bundessteuer (d.h. Ende 1994), verlängert werden soll.

- 1991, 7. März: Der Ständerat heisst den Entwurf zur Verlängerung des Sofortprogramms bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (1. Januar 1995) gut.
- 1991, 12. Juni: Der Nationalrat tut es dem Ständerat gleich.
- 1991, 21. Juni: Der Bundesbeschluss über die Verlängerung des "Sofortprogramms" bei der direkten Bundessteuer wird in der Schlussabstimmung von beiden Räten angenommen. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 1991, 1. Oktober: Die Referendumsfrist (31. September) ist unbenutzt abgelaufen.